

# Ursprüngliche Ziele des Bürgerbegehrens

- Privatisierung der HFG verhindern, weil die wirtschaftlichen Interessen eines Investors Umweltbelastungen und Sicherheitsrisiken für die Anwohner zur Folge haben.
- Verkauf durch die Kommunen verhindern, weil diese sich in den Kaufverträgen zur umfangreichen Unterstützung der HFG verpflichten und auf wichtige Rechte verzichten würden. Außerdem fehlen in den „Schutzverträgen“ durchsetzbare Rechte der Bürger gegen die Umweltbelastungen durch den Flugplatz.

# „Schutzverträge“ sind wirkungslos

- Die vom Gemeindevorstand ausgehandelten „Schutzverträge“ sind wirkungslos.
  - Die Inhalte sind unbestimmt und können nach den Wünschen von Netjets interpretiert werden.
  - Wenn Netjets sich nicht an die „Abmachungen“ hält, kann die Kommune diese nicht vor einem ordentlichen deutschen Gericht einklagen. Schiedsverfahren sind teuer.
  - Die „Abmachungen“ wirken nicht gegenüber dem RP

**Folge: Netjets kann zukünftig entgegen aller „Abmachungen“ mehr Flugbewegungen beantragen, ebenso Linien- und Charterflug sowie Nachtflug.**

# Gründe für den Bürgerentscheid

- Kommunale Beteiligung erhalten
- Ein Zeichen gegen den Ausbau setzen
- Ein Signal für mehr Demokratie

# Wichtige Gründe gegen den Verkauf

- Mitwirkungsrechte der Kommune
- Informationsrechte der Kommune
- Mitbestimmungsrechte der Kommune

# Mitwirkungsrechte der Kommune

## ■ Nach einem Verkauf

### ■ Verzicht, eigene Rechte geltend zu machen:

- Bei sämtlichen Genehmigungen.
- Bei Planfeststellungsbeschlüssen oder Plangenehmigungen.
- Im Gerichtsverfahren zum Ausbau.

## ■ Ohne den Verkauf

### ■ Eigene Rechte können geltend gemacht werden:

- Bei sämtlichen Genehmigungen.
- Bei Planfeststellungsbeschlüssen oder Plangenehmigungen.
- Im Gerichtsverfahren zum Ausbau.

# Informationsrechte der Kommune

## ■ Nach einem Verkauf

Die Kommune hat keinerlei Auskunftsrechte.

Einzigste Ausnahme:

*„Der Beirat kann einen Bericht über die Aktivitäten der Gesellschaft sowie insbesondere mögliche Verletzungen des Flughafenentwicklungsvertrages vom 30. Januar / 25. März 2009 verlangen.“  
(Gesellschaftsvertrag vom 25. März 2009 § 8 (3))*

## ■ Ohne den Verkauf

Die Kommune hat ein direktes Auskunfts- und Einsichtsrecht:

(1) Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.  
(GmbHG § 51a Auskunfts- und Einsichtsrecht)

# Mitbestimmung der Kommune

## ■ Nach einem Verkauf

Die Kommune hat keine Mitbestimmungsrechte in der GmbH.

## ■ Ohne den Verkauf

Die Kommune kann immer dann, wenn per Gesetz, Gesellschaftervertrag oder Gesellschafterbeschluss Einstimmigkeit erforderlich ist, mitbestimmen.

Unklar ist hier die aktuelle Wirksamkeit des Gesellschafterbeschlusses aus 1998, d.h. die sogenannten Protokollnotizen.

# Möglichkeiten im Ausbauverfahren

- Beteiligungsrechte der Bürger durch Einwendungen und Diskussion im Erörterungstermin
- Mitwirkungsrechte aller betroffenen Kommunen
- Aktivitäten des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)